

BESCHLUSSVORLAGE STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Gremium:	31. Plenarsitzung Gemeinderat
	Termin: Vorlage Nr.: TOP:	15.11.2016 2016/0604 2 öffentlich Dez. 4
Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)		

Beratungsfolge dieser Vorlage	am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	08.11.2016	3	☐	☒	vorberaten
Gemeinderat	15.11.16	2	☒	☐	zugestimmt
			☐	☐	

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

Der Gemeinderat nimmt von den Ausführungen Kenntnis und beschließt nach Vorberatung im Hauptausschuss die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung).

Finanzielle Auswirkungen				nein ☐	ja ☒
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
	5,8 Mio Euro durch Erhöhung der Grundsteuer A und B				
Haushaltsmittel stehen (bitte auswählen) Kontierungsobjekt: PSP-Element: 1.200.61.10.01.30.11 +.12 Ergänzende Erläuterungen:					
ISEK Karlsruhe 2020 - relevant		nein ☒ ja ☐		Handlungsfeld: (bitte auswählen)	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)		nein ☒ ja ☐		durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften		nein ☒ ja ☐		abgestimmt mit	

Im Zuge der Haushaltsstabilisierung sind verschiedenen Maßnahmen für eine Verbesserung des Haushaltes der Stadt Karlsruhe vorgeschlagen worden. Der Gemeinderat hat die Verwaltung am 26.04.2016 beauftragt, eine Erhöhung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B von 420 % auf 470 % vorzubereiten. Hierzu ist eine Änderung der Hebesatzsatzung erforderlich.

Im Vergleich zu anderen Städten hat die Stadt Karlsruhe einen sehr niedrigen Grundsteuerhebesatz. 2016 lag der Hebesatz Grundsteuer B der Stadt Karlsruhe um 63 Hebesatzpunkte unter dem Durchschnitt der Stadtkreise in Baden-Württemberg. Auch nach einer Anhebung liegt der Karlsruher Hebesatz B voraussichtlich noch 24 Punkte unter dem Durchschnitt, wobei andere Städte im Zuge ihrer Haushaltsstabilisierung über Erhöhungen beraten.

Entwicklung Hebesatz Grundsteuer B in den Stadtkreisen in Baden-Württemberg

	2006	2011	2016	2017
Baden-Baden	455	490	490	490
Freiburg	500	600	600	600
Heidelberg	470	470	470	470
Heilbronn	410	410	430	430
Karlsruhe	370	420	420	470
Mannheim	400	450	487	487
Pforzheim	400	500	500	550
Stuttgart	420	520	520	520
Ulm	395	430	430	430
Durchschnitt	424	477	483	494

Eine Anpassung der Grundsteuerhebesätze erbringt für das Jahr 2017 eine Steigerung der Grundsteuer von 48,6 auf ca. 54,4 Mio. Euro und somit einen zusätzlichen Steuerertrag von 5,8 Mio. Euro.

Die Grundsteuer gilt als eine sehr stabile Steuer, die aufgrund der laufenden Bautätigkeit zwar geringe aber stetige Zuwachsraten liefert (ca. 1% jährlich). Zu beachten ist dabei, dass ca. 42% des Aufkommens Objekte betreffen, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden.

Nach den derzeit bekannten Planungen des Bundesgesetzgebers soll die erwartete Reform der Grundsteuer ab dem Jahr 2023 umgesetzt werden und erstmalig ab 2027 zu neuen Grundsteuerfestsetzungen nach aktuellen Werten führen.

Der Hebesatz der Gewerbesteuer bleibt unverändert.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat nimmt von den Ausführungen Kenntnis und beschließt nach Vorberatung im Hauptausschuss die als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung).